

# RS Vwgh 1999/3/22 98/17/0134

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1999

## Index

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

34 Monopole

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

GSpG 1989 §52 Abs1 Z5;

GSpG 1989 §52 Abs2;

MRKZP 07te Art4 Abs1;

StGB §168 Abs1;

VStG §17 Abs1;

VStG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Steht der Verfallsgegenstand im Eigentum des Täters, ist der Verfall als Strafe anzusehen. Er ist in der Regel im Straferkenntnis auszusprechen und setzt voraus, dass eine Verwaltungsübertretung begangen wurde. Der gegenüber dem Täter als Eigentümer ausgesprochene Verfall stellt somit die Ahndung einer Verwaltungsstraftat dar; eine nach § 30 Abs 2 VStG gegebene Verpflichtung der Beh zur Aussetzung des Verwaltungsstrafverfahrens steht daher auch dem Verfall entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170134.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)